

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/6 G3/98, G90/99 - G169/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1999

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

StVO 1960 §99 Abs6 lite

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen eines UVS auf teilweise Aufhebung von Bestimmungen der StVO 1960 betreffend die Straflosigkeit bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden angesichts des nach einer allfälligen Aufhebung völlig veränderten, dem Gesetzgeber nicht zusinnbaren Inhaltes des verbleibenden Restteils

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge des UVS Vorarlberg auf Aufhebung der Worte "durch die lediglich Sachschaden entstanden ist," und "mit bloßem Sachschaden" sowie der Absatzbezeichnung "Abs5" in §99 Abs6 lite StVO 1960.

Eine entsprechende Gesetzesaufhebung gäbe dem verbleibenden Restteil des §99 Abs6 lite StVO 1960 einen gänzlich veränderten, dem Gesetzgeber überhaupt nicht zusinnbaren Inhalt. Gerade der in §99 Abs6 lite StVO 1960 dezidiert und unmißverständlich zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers, Verkehrsunfälle, bei denen (auch) Personenschaden entstanden ist, von der dort normierten verwaltungsbehördlichen Straflosigkeit nicht mitzumfassen, hat zur Folge, daß der im Sinne der Anträge des UVS bereinigte §99 Abs6 lite StVO 1960 mit einem Inhalt erfüllt würde, der, weil nunmehr in gewissem Umfang auch Verkehrsunfälle mit Personenschaden straflos wären, dem Gesetzgeber jedenfalls nicht zusinnbar wäre.

(ebenso: B v 30.11.99, G169/99).

Entscheidungstexte

- G 3/98, G 90/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.10.1999 G 3/98, G 90/99
- G 169/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1999 G 169/99

Schlagworte

VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Antrag, VfGH / Legitimation, Straßenpolizei, Verkehrsunfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:G3.1998

Dokumentnummer

JFR_10008994_98G00003_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at